

Allgemeine Geschäftsordnung des Kreissportbundes Hameln-Pyrmont vom 11.11.2006

§ 1 Geltungsbereich

1. Der KSB erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des KSB für die in § 11 der Satzung bezeichneten Organe.
3. Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gilt diese allgemeine Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Versammlungen der Sportjugend.
4. Der Vorstand legt die Zuständigkeit und die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder , soweit sie sich nicht direkt aus der gewählten Funktion ergeben, fest.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Der Kreissporttag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dieses beschließt.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung des Kreissporttages regelt sich nach § 13 der Satzung
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Organs bzw. Ausschusses vorliegen, durch den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.
Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit für den Kreissporttag regeln sich nach § 13 der Satzung.
2. Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet
3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Fall muss jedoch die Beschlussunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Alle Versammlungen werden von einem Versammlungsvorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsvorsitzende und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
4. Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
5. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gegeben werden.

6. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
7. Beim Kreissporttag kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Tagungspräsidium eingesetzt werden, das sich aus einem Versammlungsleiter und zwei Beisitzern zusammensetzt, die aus der Versammlung gewählt werden.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner angehört werden.

3. Der Versammlungsleiter kann - falls erforderlich - jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Antragsberechtigt zum Kreissporttag sind die Mitglieder und der Vorstand.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zum Kreissporttag richtet sich nach § 13 der Satzung.
3. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 13 Absatz 7 der Satzung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Abänderungsanträge handelt, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die Beratung und die Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des KSB sind unzulässig. (§13 der Satzung)

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Rednerinnen und Redner zu verlesen
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte und/oder der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller das Wort.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Wird geheime Abstimmung beantragt, so hat der Versammlungsleiter diese durchzuführen.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

7. Bei Zweifeln über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Anträge auf Wiederholung einer Abstimmung sind nur zulässig, wenn zuvor 25 % der Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen
5. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Kandidaten haben in diesem Falle das Recht, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
Die Reihenfolge der Kandidaten legt der Versammlungsleiter fest.

6. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes erfolgen gemäß § 17 der Satzung auf dem Kreissporttag. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 12 der Satzung.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Erhält bei mehreren Kandidaten für ein Amt keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

7. Das Wahlergebnis ist festzustellen, vom Versammlungsleiter zu verlesen, die Gültigkeit der Wahl und das zahlenmäßige Ergebnis ist im Protokoll zu dokumentieren.

§ 13 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sollen möglichst innerhalb von 14 Tagen an alle Mitglieder versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer sowie Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die zahlenmäßigen Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
2. Die Protokolle der Kreissporttage sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind durch Rundschreiben den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Die Protokolle der Versammlungen gelten als genehmigt, wenn nicht

§ 14 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung beschließt der Kreissporttag.

§ 15 Inkrafttreten

Die allgemeine Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des außerordentlichen Kreissporttages vom 11.11.2006 in Kraft.